

Reisekosten- und Entschädigungssatzung der Architektenkammer Thüringen

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen beschließt am 28. November 2008 gemäß ThürAIKG vom 5. Februar 2008 die nachfolgende Reisekosten- und Entschädigungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes, der Vertreterversammlung, der Ausschüsse der Architektenkammer Thüringen und bestätigten Arbeitsgruppen sowie für die Angestellten der Geschäftsstelle der Architektenkammer Thüringen, sofern diese im Auftrag der Architektenkammer Dienstreisen vornehmen.
- (2) Grundlage für die Reisekostenerstattung und die pauschale Erstattung der Verpflegungsmehraufwendungen bilden die jeweils steuerfrei erstattungsfähigen Höchstsätze.

§ 2 Reisekostenerstattung

- (1) Bei Dienstreisen sind in nachgewiesener Höhe erstattungsfähig:

- Pkw / Motorrad	0,40 € / km
- je Mitfahrer	0,02 € / km
- öffentliche Verkehrsmittel	

- (2) Bei Bahnreisen ist in der Regel die 2. Klasse zu nutzen.

§ 3 Verpflegungsmehraufwendungen

Der steuerfreie Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen erfolgt nicht auf Nachweis, sondern pauschal. Erstattungssätze für die Dauer der Auswärtstätigkeit:

- weniger als 14 Stunden, mindestens 8 Stunden	6,00 €
- weniger als 24 Stunden, mindestens 14 Stunden	12,00 €
- ab 24 Stunden	24,00 €

§ 4 Kosten für Unterkunft

Die Kosten für Unterkunft während einer Dienstreise können in voller Höhe ersetzt werden, soweit der Nachweis durch die Rechnung des Hotels, des Gasthofes usw. erbracht wird. Liegen solche Belege nicht vor, so können die Unterkunftskosten pauschal in Höhe von 20,00 € ersetzt werden.

§ 6 Sitzungsgelder

Als Entschädigung für Sitzungen erhalten Mitglieder der Vertreterversammlung, der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen der Architektenkammer Thüringen folgende Sätze:

- Sitzungsdauer bis 4 Stunden	25,00 €
- Sitzungsdauer bis 6 Stunden	40,00 €
- Sitzungsdauer bis 8 Stunden	60,00 €
- Sitzungsdauer über 8 Stunden	75,00 €

§ 7 Aufwandsentschädigungen

Eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für alle Tätigkeiten im Rahmen ihres Ehrenamtes in der Architektenkammer Thüringen bei den Vorstandssitzungen sowie für Tätigkeiten auf Landes-, Bundes- und Europaebene erhalten:

- Präsident	1.200,00 €
- Vizepräsidenten	750,00 €
- Vorstandsmitglieder	250,00 €

§ 8 Antragstellung

Reisekosten- und Entschädigungsansprüche sind bis spätestens 2 Monate nach dem Dienstreise- bzw. Sitzungstermin an die Geschäftsstelle der Architektenkammer Thüringen zu stellen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Reisekosten- und Entschädigungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Reisekosten- und Entschädigungsordnung vom 11.05.2007 außer Kraft.

Hartmut Strube
Präsident
Architektenkammer Thüringen